

## **Konzept zur Anwendung des Gender Mainstreaming-Prinzips in Politik und Verwaltung des Kreises Nordfriesland**

### **Präambel**

Mit der Verankerung des Gender Mainstreaming-Prinzips in der Kreisverwaltung und in der Kreispolitik in Nordfriesland will der Kreis seiner Selbstverpflichtung zur Realisierung des Gleichstellungsziels nachkommen.

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und somit bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.

Das Gleichberechtigungsgebot aus dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2, Satz 2 GG) und der Landesverfassung (Art. 6 LV) richtet sich an sämtliche Verantwortliche in Politik und Verwaltung.<sup>1</sup> Indem Gender Mainstreaming verlangt, die Gleichstellung in allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen, wird an eine schon bestehende verfassungsrechtliche Pflicht angeknüpft.

Als eine Querschnittsaufgabe in der Politik und der Verwaltung verstanden bietet das Gender Mainstreaming-Prinzip die Chance, die Qualität der Maßnahmen auf allen Ebenen weiter zu steigern und die eingesetzten Ressourcen effektiver zum Wohle von Männern und Frauen zu nutzen.

### **I. Zielsetzung:**

Ziel ist, über die rechtlich gesicherte Gleichstellung hinaus die Gleichstellung der Geschlechter als eine tatsächliche gleiche Teilhabe an politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen für Frauen und Männer in der Praxis zu erreichen. So ist die Gleichstellungsperspektive von nur an einem Geschlecht orientierter Betrachtungsweise hin zu einer Gesamtanalyse der unterschiedlichen Ausgangssituationen beider Geschlechter zu erweitern. Die spezielle Frauenförderung bleibt davon unberührt.

Als Prämissen liegen diesem Gesamtziel die folgenden vier Eckpunkte als Teilziele zugrunde:

1. Alle Ämter wenden in den konkreten Maßnahmen die Grundsätze des Gender Mainstreaming an.
2. Das Prüfkriterium Gender Mainstreaming wird in die Beschlussvorlagen integriert und entsprechend beachtet. Dies gilt in gleicher Weise sowohl für die politischen Anträge als auch für die Ausschussarbeit.
3. Haupt- und Ehrenamt sind zur Erlangung von Genderkompetenz entsprechend zu schulen.
4. Als Entscheidungsgrundlage für alle Maßnahmen sind gesicherte, nach Geschlechtern differenziert erhobene Daten bereitzustellen.

---

<sup>1</sup> Rechtliche Grundlagen: Amsterdamer Vertrag, Grundgesetz, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (vom 13.06.1990)

## **II. Umsetzung**

Alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure und Akteurinnen bringen bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen, von der Planung bis zur Überprüfung der Maßnahmen eine geschlechterbezogene und geschlechterdifferenzierte Sichtweise ein. Gender Mainstreaming ist dabei ein weiteres Instrument zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Geschlechtergleichstellung.

In der Kreisverwaltung und in der Kreispolitik in Nordfriesland ist dabei Folgendes zu berücksichtigen:

1. Um eine Verbindlichkeit für die Anwendung des Instruments zu erreichen, wird das Gender Mainstreaming-Prinzip in der Hauptsatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 verankert.
2. Die Methodik orientiert sich an der standardisierten Vorgehensweise in vier Schritten: Der genauen Analyse der Ausgangssituation folgt im zweiten Schritt die Definition der konkreten Gleichstellungsziele. Daran schließt sich im dritten Schritt die Entwicklung von Handlungsalternativen verknüpft mit einer Eignungsprüfung dieser Optionen an. Zuletzt gilt es, eine maßnahmenbezogene Wirkungskontrolle durchzuführen.
3. Der Kreistag und der Landrat/die Landrätin sind im Rahmen der Befugnisse nach § 22 Kreisordnung und § 51 Kreisordnung für die Umsetzung der unter I. genannten Ziele verantwortlich.
4. Die Entscheidung, in welcher Organisationsform die Umsetzung in der Verwaltung erfolgt, trifft der Landrat/die Landrätin als verwaltungsleitendes Organ. Anzustreben ist die Integration des Gender Mainstreaming Prinzips in die regulären Verwaltungsabläufe.

## **III. Berichtswesen**

Im Rahmen des Berichtswesens nach § 40 c Kreisordnung berichtet der Landrat/die Landrätin in der Einführungsphase für 2005 und 2006 jährlich, ab 2007 alle 2 Jahre über die Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Kreisverwaltung und in der Kreispolitik in Nordfriesland. Dieser Bericht soll integraler des allgemeinen Berichtswesens sein.

Der Bericht hat darüber Rechenschaft zu leisten, ob die gesetzten Gesamtziele erreicht wurden. Gegebenenfalls gilt es, die Ursachen für Nicht- oder für nur teilweise Erreichung der Ziele darzulegen sowie korrigierende Maßnahmen aufzuzeigen und einzuleiten. Schließlich soll im Bericht aufgezeigt werden, welche Konsequenzen aus den Erfahrungen in dem jeweiligen Berichtszeitraum zu ziehen sind, um eine bessere Perspektive für die weitere Arbeit eröffnen zu können.

Für die Arbeitsgruppe

Niels Thomsen